

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn Dr. Norbert Hempel  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

Düsseldorf, 23. Juni 2014

523/617

**Anpassung der Stundensätze für die Abschlussprüfung gem. Abschnitt D.II.12 des Entwurfs des aktualisierten Grundwerks „Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz – KPG M-V – sowie von Betrieben mit Beteiligung des Landes“**

Sehr geehrter Herr Dr. Hempel,

im Entwurf Ihres Rundschreibens wird den Vertretern der Wirtschaftsprüfer eingeräumt, eine Anpassung der Stundensätze für die Abschlussprüfung zu begründen.

Bis einschließlich 2006 wurde die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe überwiegend auf der Basis von Stundensätzen abgerechnet, die von den Innenministerien der Länder für die nachgeordneten Behörden vorgegeben wurden und auf deren Höhe die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) nach ihren Möglichkeiten Einfluss nahm. So wurde ein nach der Qualifikation der eingesetzten Prüfer differenzierter Gebührensatz pro Stunde, der für alle Prüfungsleistungen anzuwenden war, zugrunde gelegt. Für 2006 wurden zwischen der WPK und dem Vorsitzenden des Unterausschusses „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ des AK III der Innenministerkonferenz (kurz „UAKWuF“) letztmalig folgende Stundensätze vereinbart:

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;  
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/5 zum Schreiben vom 23.06.2014 an den LRH Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Qualifikationsstufe		EUR/Std.
1	WP	90,90
2	StB, RA, vBP, erfahrene Prüfer mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter	70,20
3	Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung	53,35

Da die öffentliche Hand zunehmend Festpreisangebote erwartet, bei denen Stundensätze nur noch Orientierungscharakter haben können, hat die WPK das bisherige Verfahren nicht mehr fortgesetzt. Die Einstellung dieses Verfahrens mit dem Ziel, dass Honorare individuell zwischen den jeweiligen Vertragsparteien vereinbart werden, halten wir für richtig. Nur weil der Landesrechnungshof ausdrücklich im Grundwerk bekräftigt, dass er mit Abschlussprüfern, die individuelle Honorare verlangen, künftig keine Verträge abschließen wird, möchten wir folgende Überlegungen beitragen.

Einzig im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden auch über 2006 hinaus Stundensätze verwendet und letztmalig für die Jahresabschlussprüfung 2011 aktualisiert (siehe Grundwerk II 12 [S. 34]):

Qualifikationsstufe		EUR/Std.
1	WP	95,00
2	StB, RA, vBP, erfahrene Prüfer mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter	74,00
3	Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung	56,00

Da der Landesrechnungshof zu „individuellen Honoraren“ nicht bereit ist, Verträge mit Abschlussprüfern abzuschließen (so Grundwerk II 13 [S. 34]), kommt nach wie vor den Stundenhonoraren maßgebliche Bedeutung zu. Insoweit ist zu beachten, dass es sich gerade in der letzten Zeit gezeigt hat, dass bei der Rekrutierung von Nachwuchspersonal die Konkurrenz um Personal mit anderen

**Seite 3/5** zum Schreiben vom 23.06.2014 an den LRH Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Wirtschaftszweigen stark zugenommen hat und sich deshalb die Personalkosten verteuert haben.

In jedem Falle sollten die Honoraranpassungen es den WP-Praxen ermöglichen, auch in Zukunft qualitativ „gutes“ Personal zu rekrutieren, was wiederum bedeutet, dass im Ergebnis (wegen der ganz überwiegenden Personalintensität von WP-Leistungen) ein „Schritthalten“ mit der **Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst** (= mögliches Abwanderungsziel) erreicht wird. Insoweit verweisen wir auf die amtlichen Statistikberichte des Statistischen Bundesamtes „Verdienste und Arbeitskosten, Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden“ (erschieden am 04.07.2013, aktualisiert am 06.03.2014, Artikelnummer: 5622102139004). Danach ergibt sich für das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Besoldungserhöhung für Landesbeamte von 1,9 % auf das Tabellengehalt plus 17 € pauschal ab 01.01.2012, von 2,0 % auf das Tabellengehalt plus 25 € pauschal ab 01.07.2013 sowie von 2,0 % auf das Tabellengehalt ab 01.01.2014.

Vergleichbar könnte auch die **Entwicklung der Gehälter für nichtbeamtete Arbeitnehmer** sein, da insoweit das Sonderproblem der Beamtenpensionen außen vor bleibt. Danach ergeben sich folgende Erhöhungen seit 01.03.2012 (beachte: die letzte WP-Honoraranhebung hat zum 01.01.2011 stattgefunden): 3,5 % ab 01.03.2012 (1. Stufenerhöhung), 1,4 % ab 01.01.2013 (2. Stufenerhöhung) sowie 1,4 % ab 01.08.2013 (3. Stufenerhöhung), das entspricht einer Erhöhung von zusammengefasst 6,42 % im letzten Erhöhungszeitraum 01.03.2012 bis 01.01.2014. Zumindest eine Honoraranhebung um 6,42 % erscheint unerlässlich. Genauere Berechnungen hierzu werden nicht angestellt.

Dies ergäbe folgende Stundensatztable (mit einer Aufrundung auf den nächsten vollen EUR-Betrag):

Qualifikationsstufe		EUR/Std.
1	WP	101,00
2	StB, RA, vBP, erfahrene Prüfer mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter	79,00
3	Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung	60,00

**Seite 4/5** zum Schreiben vom 23.06.2014 an den LRH Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Bei konkreten Verhandlungen über die Erhöhung müsste demnach zunächst Einigkeit darüber erzielt werden, ob die Beamtenbesoldung oder die Gehälter für nichtbeamtete Arbeitnehmer herangezogen werden.

Der öffentliche Bereich stellt allerdings nur eine denkbare Alternative für den Berufsnachwuchs dar. Die schärfsten Mitbewerber um kluge Köpfe befinden sich tatsächlich in dem – deutlich höher bezahlten – Banken-, Unternehmensberatungs- und Industrieumfeld, sodass die **Gehaltsentwicklung im privaten Sektor** einen angemesseneren Vergleichsmaßstab bietet.

Ein Ansatz zur Erhöhung der Honorare kann aber auch darin gesehen werden, die gesetzlich festgelegten **Stundensätze der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)** in einer Parallelwertung heranzuziehen. Insofern wird die Zeitgebühr in der StBVV mit 30,00 € bis 70,00 € je angefangener halben Stunde vom **Bundesgesetzgeber** festgelegt. Dies ergibt eine Mittelgebühr von 100,00 € pro Stunde. Vergleicht man diesen Wert mit den Honorarsätzen der 2. Qualifikationsstufe, in der die Steuerberater explizit genannt sind, ergibt sich ein erhebliches Erhöhungsniveau (Grund: Eine Rekrutierung von Steuerberatern muss sich an diesem Niveau orientieren, weil sonst diese alternative Beschäftigungen wählen werden). Wertet man diesen Zeitgebührenmittelsatz konsequent für die vorhandene Wirtschaftsprüferhonorartabelle aus, ergäbe sich rechnerisch:

Qualifikationsstufe		EUR/Std.
1	WP	128,37
2	StB, RA, vBP, erfahrene Prüfer mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter	100,00
3	Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung	75,67

**Seite 5/5** zum Schreiben vom 23.06.2014 an den LRH Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Aus Gründen der Qualitätssicherung bzw. -steigerung der Jahresabschlussprüfungen sollte das Honorarsystem zumindest an die bundesrechtlichen Regelungen der Steuerberatervergütungsverordnung angelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Prof. Dr. Naumann

gez.  
Viola Eulner, WP StB  
Fachreferentin